

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hainsfarth
vom 28.07.2006

(5. Änderungssatzung)

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz erlässt die Gemeinde Hainsfarth folgende vom Gemeinderat am 27.06.2022 beschlossene

Satzung

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
- (a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist,
 - (b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von §5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist am 5. Werktag eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, zu entrichten.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der wöchentlichen Buchungszeit, die durch Benutzungsvertrag zwischen dem Gebührenschuldner und der Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtung geschlossen wurde. Die wöchentliche Buchungszeit wird auf eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit umgerechnet, in dem die wöchentliche Buchungszeit durch fünf geteilt wird.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich für jeden angefangenen Monat nach folgenden Sätzen:

a) bei Besuch des Kindergartens

tägliche Buchungszeit	1. Kind der Personensorgeberechtigten	2. Kind der Personensorgeberechtigten
Von mehr als 2 bis 3 Stunden	75,00 €	60,00 €
Von mehr als 3 bis 4 Stunden	80,00 €	65,00 €
Von mehr als 4 bis 5 Stunden	85,00 €	70,00 €
Von mehr als 5 bis 6 Stunden	90,00 €	75,00 €
Von mehr als 6 bis 7 Stunden	95,00 €	80,00 €
Von mehr als 7 bis 8 Stunden	100,00 €	85,00 €

b) bei Besuch der Kinderkrippe²

tägliche Buchungszeit	1. Kind der Personensorgeberechtigten	2. Kind der Personensorgeberechtigten
Von mehr als 2 bis 3 Stunden	85,00 €	80,00 €
Von mehr als 3 bis 4 Stunden	90,00 €	85,00 €
Von mehr als 4 bis 5 Stunden	95,00 €	90,00 €
Von mehr als 5 bis 6 Stunden	100,00 €	95,00 €
Von mehr als 6 bis 7 Stunden	105,00 €	100,00 €
Von mehr als 7 bis 8 Stunden	110,00 €	105,00 €

²Diese Beiträge gelten auch für Kinder, die während des Kindergartenjahres in der Kinderkrippe das 3. Lebensjahr vollenden.

c) bei Besuch durch Schulkinder während der Schulzeit

tägliche Buchungszeit	
bis zu 2 Stunden	45,00 €
von mehr als 2 bis 4 Stunden	55,00 €
von mehr als 4 Stunden	60,00 €

d) Kurzzeitbuchung

Schulkinder, die die Einrichtung besuchen, können in den Ferien eine Kurzzeitbuchung in Anspruch nehmen. Kurzzeitbuchungen werden als ganzer Kalendermonat abgerechnet, es ist ein Zeitraum von mindestens 15 Betriebstagen erforderlich. Die Betreuungsstunden in den Ferien werden gesondert erfasst. Nach Zusammenrechnung der jährlichen Betreuungsstunden wird eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit ermittelt und der Beitrag nach Abs. 1 Buchstabe a dieser Satzung ermittelt. Die Abrechnung nach Kalendermonaten berechnet sich wie folgt:

15 – 29 Betriebstage pro Jahr 1 Monatsbeitrag
30 – 45 Betriebstage pro Jahr 2 Monatsbeiträge.

(2) ¹ Die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) gelten nur, wenn Kinder eines Gebührenschuldners gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde besuchen. ² Die Gebührenermäßigung nach Satz 1 ist für das jüngere Kind anzuwenden. ³ Schulkinder (Abs. 1 Buchstabe c), die die Kindertageseinrichtung besuchen, gelten nicht als Kinder im Sinne der Sätze 1 und 3.

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis an die Kindertagesstätte zu bezahlen. Die Höhe des Selbstkostenpreises für das Mittagessen beträgt im Kindergarten 3,85 €; in der Kinderkrippe 2,40 €. Die Beiträge des Mittagessens werden im Folgemonat nach der tatsächlichen Anzahl an Mittagessen abgebucht.

(4) In der Benutzungsgebühr sind Spielgeld in Höhe von 3,00€/Monat sowie Frühstücksgeld in Höhe von 10,00€/Monat enthalten.

(5) Die Gebühren (Abs. 1 und 2) werden für 12 Monate im Jahr erhoben.

(6) Auf die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 Buchstabe a) wird für ein Kind der Zuschussbetrag angerechnet, den der Träger der Kindertageseinrichtung zusätzlich zur kindbezogenen Förderung von Seiten des Freistaates Bayern erhält.

Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Die Zuschüsse werden nach der jeweils gültigen Verordnung der Staatsregierung auf die dort benannten Kinder und in der jeweils vorgesehenen Höhe angerechnet.

§6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Hainsfarth, 27.06.2022

Gemeinde Hainsfarth



Herbert Seefried
2.Bürgermeister

